



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Januar 2021

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Marokko (Königreich Marokko)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktuelle **Geburtsurkunde** (Copie Intégrale de l'Acte de Naissance) im Original.

Durch den Randvermerk in der Geburtsurkunde über Eheschließungen und deren Auflösung bzw. dadurch, dass im Geburtsregister keine weiteren Eintragungen enthalten sind, entfällt eine besondere Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung

oder

- 2) **Geburtsurkunde** (Extrait d'acte de naissance) im Original

und

aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** (Certificat de celibat) im Original,

- a. ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Conseil Municipal-Officier d'Etat-Civil), bei Aufenthalt in Marokko

oder

- b. ausgestellt durch das zuständige Generalkonsulat am Wohnsitz.

- 3) **Eidesstattliche Versicherung** des Familienoberhauptes zum Familienstand des Antragsstellers, abgegeben

- a) vor einem marokkanischen Notar

oder

- b) vor der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

- 4) Die Eheschließung einer marokkanischen Muslimin mit einem Nichtmoslem ist untersagt.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

- 5) Eine Belehrung des Standesamts über die Bedeutung der Brautgabe nach marokkanischem Recht ist erforderlich und aktenkundig zu machen.

- 6) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Marokko besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde (Eheschließungsvertrag) im Original.
- 2) a) Bei Eheauflösung durch Verstoßung oder einvernehmliche Privatscheidung:
Scheidungsurkunde der Beurkundungsabteilung des zuständigen Amtsgerichts im Original.
Ist in der Scheidungsurkunde die Verstoßung nicht dokumentiert, ist ein Nachweis über die Verstoßung vorzulegen.

Bei Scheidungen nach dem 01.09.1993:
zusätzlich das Protokoll über die Versöhnungsverhandlung.

Ggf. ist auch zu belegen, dass eine widerrufliche Scheidung während der Idda-Zeit nicht widerrufen wurde.

- b) Bei Eheauflösung durch gerichtliche Scheidung (ab 05.02.2004):
Scheidungsurteil im Original mit Eintrag im Geburts- oder Heiratsregister.

- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den marokkanischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige marokkanische Gericht.

Als Vorfrage ist zunächst zu klären, ob überhaupt eine wirksame Eheschließung nach marokkanischem Recht vorliegt.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Marokko zu versehen.

Hinweis:

Marokkanische Ledigkeits-/Familienstandbescheinigungen sowie Urkunden marokkanischer Notare werden derzeit nicht durch die deutsche Botschaft legalisiert.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Marokko besteht aus 2 Seiten.